

DETERMINA DI AFFIDAMENTO / ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE

Art. 26 LG 16/2015

Betreff	<p>Direktvergabe gemäß Art. 26 Abs.2 LG.16/2015 der Dienstleistung Realisierung einer digitalen Landkarte für das Interreg-Projekt EuregioFamilyPass</p> <p>Projekt-Code 2018-E-001-INTERREG-IT-AT-3021-EUREGIOFAMILYPASS-CUPB99117000250005</p>
Kodex CIG/CUP	Codice C.I.G.: Z9B3230876 – Codice C.U.P.: B99117000250005
Beschluss über die Genehmigung des Projektes	Beschluss des Vorstands des EVTZ Nr. 3/2017 vom 10.07.2017 Beschluss der Versammlung des EVTZ Nr. 7/2017 vom 12.10.2017
Art des gewählten Verfahrens	Direktvergabe (Art. 26, Absatz 2, LG 16/2015)
Geschätzter Maximalbetrag	<p>39.908,56 € + 22 % MwSt. (Reverse Charge)</p> <p>Die Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.</p>
Endgültige Sicherheit	Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert.
Dauer des Vertrages	21.06.2021 – 30.10.2024
Vergabekriterien	Preis und Qualität
Wirtschaftsteilnehmer	<p>General Solutions Steiner GmbH Bruggfeldstraße 5/3 – 6500 Landeck UID: ATU 32651305</p>
Begründungen	<p>Dem EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ steht es laut Art. 26, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 16/2015 frei, Direktaufträge bei Lieferungen und Dienstleistungen, deren Auftragswert weniger als 40.000 Euro beträgt, zu erteilen, stets unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Rotation und Transparenz.</p> <p>Unter Berücksichtigung von Art. 21/ter des Landesgesetzes Nr. 1 vom 29. Jänner 2002 wird festgehalten, dass keine aktiven Rahmenvereinbarungen und Zulassungsbekanntmachungen vorhanden sind, welche von der Sammelbeschaffungsstelle, der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau- Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), abgeschlossen wurden und die mit der zu erwerbenden Dienstleistung vergleichbar sind.</p>

DETERMINA DI AFFIDAMENTO / ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE

Art. 26 LG 16/2015

	<p>Unter Berücksichtigung des geschätzten Betrags unter 40.000 Euro, hat sich der Verfahrensverantwortliche vorbehalten, nach eigenem Ermessen jenen Wirtschaftsteilnehmer zu identifizieren, dessen Angebot das günstigste Angebot für die Vergabestelle darstellt, nicht nur in Bezug auf den Preis, sondern auch in Bezug auf die Art der angebotenen Dienstleistung:</p> <p>Die Markterkundung für die Realisierung der interaktiven Landkarte wurde am 16.04.2021 mit Prot. Nr. 307 auf der Euregio-Website unter Transparente Verwaltung für zwei Wochen samt Anlage 1 – Vereinfachter technischer Bericht und Anlage 2 – Formular zur Interessensbekundung veröffentlicht. Insgesamt haben zwei Firmen einen Kostenvoranschlag abgegeben: General Solutions Steiner GmbH und 490 Studio Srl. Die beiden Kostenvoranschläge wurden genauestens verglichen. Dabei stellten sich bei beiden Firmen Fragen, die via Mail bzw. via PEC beantwortet wurden. Nach eingehender Prüfung der Kostenvoranschläge sowie der erhaltenen Antworten, erfüllt einer der Angebotsleger nicht die in der Markterkundung angeführten Anforderungen für die zweisprachige Kartendarstellung.</p> <p>Am 26.05.2021 wurde an General Solutions Steiner GmbH nochmals die Einholung eines Angebots geschickt, das am 28.05.2021 abgegeben wurde.</p> <p>Das von General Solutions Steiner GmbH unterbreitete Angebot entspricht der Anfrage nach einem Kostenvoranschlag und einem Angebot und der Preis erweist sich auch verglichen mit der Beauftragung einer Kartendarstellung im Jahre 2013 unter Berücksichtigung der Inflationsrate als angemessen. Somit wird General Solutions Steiner GmbH beauftragt, die interaktive Landkarte für das Interreg-Projekt EuregioFamilyPass zu visualisieren.</p>
<p>Mindestumweltkriterien</p>	<p>Es wird festgestellt, dass für die betreffende Dienstleistung keine MUK (Mindestumweltkriterien) zu beachten sind.</p>
<p>Bewertung der Risiken durch Interferenzen</p>	<p>Es wird festgehalten, dass in Anbetracht der intellektuellen Natur der Dienstleistung, gemäß Art. 26 Absatz 3 bis der GvD Nr. 81/2008, keine Verpflichtung zur Ausarbeitung des Einheitsdokumentes zur Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) besteht.</p>
<p>Notwendige Voraussetzungen des Wirtschaftsteilnehmers</p>	<p>Die wesentlichen Vertragsklauseln sowie notwendigen Voraussetzungen des Wirtschaftsteilnehmers sind im vereinfachten technischen Bericht (Anhang 1 der Markterkundung), welcher integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt, enthalten. Das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen werden vom Wirtschaftsteilnehmer durch das Ausfüllen der Eigenerklärungen zum Auftragschreiben erklärt.</p>



DETERMINA DI AFFIDAMENTO / ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE

Art. 26 LG 16/2015

EVV	Mag. Matthias Fink
Ort und Datum	Bozen, 21.06.2021